

**Gesetz
über die Zuger Pensionskasse
(Pensionskassengesetz)**

vom 31. August 2006¹⁾

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:*

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die berufliche Vorsorge zur Absicherung der wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod für:

- a) das Personal der Staatsverwaltung, der kantonalen Anstalten, der Gerichte sowie der kantonalen Schulen (Staatspersonal);
- b) ...³⁾
- c) das Personal der angeschlossenen Organisationen nach § 2.

² Es vollzieht das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)⁴⁾, soweit es den Kanton Zug als Arbeitgeber verpflichtet.

¹⁾ GS 29, 435

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_914/2007 per 12. Dez. 2008 (GS 30, 125).

⁴⁾ SR 831.40

154.31

³ Dieses Gesetz gilt für die Mitglieder des Regierungsrates, soweit die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen¹⁾.

§ 2

Angeschlossene Organisationen

¹ Die Zuger Pensionskasse kann mit Gemeinden sowie Organisationen, die im öffentlichen Bereich Aufgaben erfüllen oder vorwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, Anschlussverträge abschliessen.

² Zuständig für den Abschluss und die Kündigung von Anschlussverträgen ist der Vorstand.

2. Kapitel

Vorsorgeordnung

1. Abschnitt

Grundsätze

§ 3

Vorsorgepläne

¹ Das Personal gemäss § 1 Abs. 1 Bst. a und b ist im Standardvorsorgeplan versichert.

² Die Zuger Pensionskasse kann für angeschlossene Organisationen im Rahmen ihres Selbstständigkeitsbereiches²⁾ weitere Vorsorgepläne anbieten. Die Beiträge sind so festzulegen, dass die zugesagten Leistungen versicherungstechnisch vollständig finanziert sind.

§ 4

Zwingendes Recht

Bietet die Zuger Pensionskasse für angeschlossene Organisationen weitere Vorsorgepläne an, so gelten für diese Vorsorgetätigkeit nur die Vorschriften über die Organisation, die Verwaltung und Rechnungslegung sowie die Rechtspflege.

¹⁾ § 8 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates (BGS 151.2)

²⁾ Art. 49 BVG; SR 831.40

2. Abschnitt Standardvorsorgeplan

§ 5

Versicherte Personen

¹ Die Versicherung ist obligatorisch für angestellte Personen, die das Mindestalter gemäss BVG erfüllen, sofern deren anrechenbarer Lohn den vom BVG festgelegten Mindestbetrag (Eintrittsschwelle) erreicht oder deren Beschäftigungsgrad mindestens 30 Prozent beträgt.

² Angestellte Personen, die nicht obligatorisch zu versichern sind, können sich zu den gleichen Bedingungen wie die obligatorisch zu versichernden Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod freiwillig versichern lassen.

§ 6

Versicherungstechnische Grundlagen

¹ Der anrechenbare Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn.

² Der im Maximum anrechenbare Lohn entspricht der AHV-pflichtigen Höchstbesoldung gemäss Personalgesetz¹⁾.

³ Der versicherte Lohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Beiträge und Leistungen. Er entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht 25 Prozent des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber dem BVG-Koordinationsabzug.

⁴ Der Standardvorsorgeplan beruht auf dem Altersrücktritt nach vollendetem 65. Altersjahr. Ab dem 60. Altersjahr besteht die Möglichkeit auf eine flexible Pensionierung.

§ 7

Leistungsarten

¹ Der Standardvorsorgeplan erbringt Leistungen gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge²⁾.

² Die Altersleistungen basieren auf dem geäufteten, individuellen Sparguthaben, das versicherungstechnisch in eine Rente umgewandelt wird.

³ Die Risikoleistungen (Hinterlassenen- und Invalidenleistungen) basieren auf dem versicherten Lohn.

¹⁾ BGS 154.21

²⁾ SR 831.40

154.31

⁴ Der Standardvorsorgeplan hat den versicherten Personen bzw. deren Hinterlassenen die folgenden Leistungen zu erbringen:

- a) bei Altersrücktritt:
 - Altersrente, Alterskapital
 - Alterskinderrente
 - Überbrückungsrente
- b) beim Tod einer versicherten Person:
 - Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente, Ehegattenabfindung
 - Voll- und Halbwaisenrenten
 - Todesfallkapital
- c) bei Invalidität vor Erreichen der Altersgrenze:
 - Invalidenrente
 - Invalidenkinderrente
- d) bei Auflösung des Dienstverhältnisses:
 - Freizügigkeitsleistung

§ 8

Anspruchsvoraussetzungen

Soweit dieses Gesetz nichts Besonderes vorsieht, richten sich Anspruchsvoraussetzungen nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾. Der Regierungsrat kann in den Ausführungsbestimmungen abweichend dazu erleichterte Anspruchsvoraussetzungen und zusätzliche Leistungen vorsehen, sofern diese mit den bestehenden Beiträgen ausfinanziert werden können.

§ 9

Altersleistungen

¹ Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Ab vollendetem 65. Altersjahr beträgt der Umwandlungssatz 6,8 Prozent. Er ermässigt sich bei vorherigem Rücktritt linear um 0,015 Prozent pro Monat.

² Die Finanzierung der Überbrückungsrente bei Bezug einer Altersrente vor dem ordentlichen AHV-Alter erfolgt durch eine versicherungstechnische Kürzung der lebenslänglichen, ordentlichen Altersrente. Die Kürzung kann ausgekauft werden.

³ Die versicherten Personen können beim Altersrücktritt maximal 50 Prozent des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen.

¹⁾ SR 831.40

⁴ Die jährliche Alterskinderrente beträgt 20 Prozent der ausgerichteten Altersrente.

§ 10

Hinterlassenenleistungen

¹ Die jährliche Rente beträgt:

- a) 45 Prozent des versicherten Lohnes bzw. 70 Prozent der Altersrente für die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente;
- b) 12 Prozent des versicherten Lohnes bzw. 20 Prozent der Altersrente für die Waisenrente.

² Ist die verstorbene versicherte Person mehr als 15 Jahre älter als die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, so wird die Rente für jedes diesen Altersunterschied übersteigende Jahr um 2 Prozent gekürzt.

³ Vollwaisen sowie Waisen, deren überlebender Elternteil keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente hat, erhalten die doppelte Waisenrente.

§ 11

Invalidenleistungen

¹ Die jährliche Rente beträgt:

- a) 60 Prozent des versicherten Lohnes für die Invalidenrente (Vollinvalidität);
- b) 20 Prozent der Invalidenrente für die Invalidenkinderrente.

² Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) rentenberechtigt sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Zuger Pensionskasse versichert waren.

§ 12

Teuerungsausgleich auf Renten

¹ Auf die Renten wird eine Teuerungszulage ausgerichtet, soweit es die finanzielle Lage der Zuger Pensionskasse erlaubt.

² Der Vorstand legt die Höhe der Teuerungszulage jährlich fest.

§ 13

Beitragspflicht

¹ Die aktiven Versicherten und die Arbeitgebenden leisten der Zuger Pensionskasse im Rahmen des Standardvorsorgeplanes:

154.31

1. Risikobeiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod.
2. Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 25. Altersjahr erfüllt wird bzw. ab Beginn der freiwilligen Versicherung. Die versicherten Personen können frühestens ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr erfüllt wird, freiwillige Sparbeiträge leisten.

² Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Standardvorsorgeplan und endet mit der Auflösung des Dienstverhältnisses oder mit der Entstehung des Anspruchs auf Alters- oder Todesfallleistungen bzw. nach Ablauf des Anspruches auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis. Bei Arbeitsunfähigkeit vermindert sich die Beitragspflicht nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung entsprechend dem anrechenbaren Jahreslohn.

§ 14

Höhe der Beiträge

¹ Die Beiträge der aktiven Versicherten im Standardvorsorgeplan betragen in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter der versicherten Person	Risiko- beitrag	Spar- beitrag	Total
ab 18 bis 24	2,0 %		2,0 %
ab 25 (freiwillige Versicherung ab Alter 20) bis Altersrücktritt	2,0 %	6,8 %	8,8 %

² Die Beiträge der Arbeitgebenden für die aktiven Versicherten im Standardvorsorgeplan betragen in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter der versicherten Person	Risiko- beitrag	Spar- beitrag	Total
ab 18 bis 24	2,0 %		2,0 %
ab 25 (freiwillige Versicherung ab Alter 20) bis Altersrücktritt	2,0 %	11,7 %	13,7 %

³ Beim Lehrpersonal der Gemeinden bestimmt sich die Leistungspflicht von Kanton und Gemeinden entsprechend den im Lehrpersonalgesetz¹⁾ festgelegten Grundsätzen.

¹⁾ BGS 412.31

§ 15

Sparguthaben, -gutschriften

¹ Die Spargutschriften im Standardvorsorgeplan entsprechen den Sparbeiträgen und betragen in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter der versicherten Person	Spargutschrift
ab 25 (freiwillige Versicherung	
ab Alter 20) bis Altersrücktritt	18,5 %

² Der Vorstand legt den dem Sparguthaben gutzuschreibenden Zinssatz jährlich fest. Der Zinssatz entspricht mindestens dem vorgeschriebenen BVG-Mindestzinssatz.

§ 16

Varianten von Standardvorsorgeplänen

¹ Im Rahmen des Standardvorsorgeplans wird den Versicherten für die Altersvorsorge die Wahlmöglichkeit von einer zusätzlichen Versicherungsvariante mit unterschiedlicher Beitragsleistung angeboten, indem diese ihre persönlichen Sparbeiträge um maximal 3 Prozent erhöhen (Standardvorsorgeplan PLUS) können.

² Die Beiträge der Arbeitgebenden bleiben dabei unverändert (Standardvorsorgeplan NORM).

§ 17

Einlagen

¹ Die versicherten Personen können durch freiwillige Einlagen auf ihr persönliches Sparguthaben ihre anwartschaftliche Altersrente auf den maximalen Betrag von 60 Prozent des versicherten Lohnes im Zeitpunkt des Altersrücktritts erhöhen.

² Die Versicherten haben vorerst sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeleistungen einzubringen.

3. Kapitel

Durchführung der beruflichen Vorsorge

1. Abschnitt

Zuger Pensionskasse

§ 18

Rechtsnatur und Aufgaben

¹ Die Zuger Pensionskasse ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Zug.

² Der Kanton und die angeschlossenen Organisationen garantieren die versicherten Leistungen gemäss Standardvorsorgeplan je gegenüber ihren eigenen Versicherten.

³ Die Kasse führt für die bei ihr versicherten Personen die berufliche Vorsorge nach diesem Gesetz durch. Sie ist an die zwingenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG)¹⁾ und des Freizügigkeitsgesetzes²⁾ gebunden und im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Sie ist dem Finanzhaushaltgesetz³⁾ nicht unterstellt.

⁴ Die Kasse kann die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz Dritten übertragen. Von der Übertragung ausgeschlossen sind die Aufgaben für die Durchführung des Standardvorsorgeplanes nach den §§ 5 bis 17.

2. Abschnitt

Organisation der Zuger Pensionskasse

§ 19

Organe

Die Organe der Pensionskasse sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Geschäftsleitung.

§ 20

Vorstand

- a) Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern und ist paritätisch wie folgt zusammengesetzt:

¹⁾ SR 831.40

²⁾ SR 831.42

³⁾ BGS 611.1

- a) Vier Personen als Vertretung der Arbeitgebenden. Der Regierungsrat ernannt diese vier Mitglieder, wovon zwei nicht bei der Zuger Pensionskasse versichert sein dürfen.
- b) Vier Personen aus dem Kreis der Versicherten als Vertretung der aktiven Versicherten. Der Staatspersonalverband und der Lehrerinnen- und Lehrerverein haben das Recht auf je eine Vertretung, das Personal der angeschlossenen Arbeitgeber auf zwei Vertretungen.

² Der Regierungsrat bestimmt das Präsidium. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Er kann Fachleute beiziehen und Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

³ Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar. Mitglieder, welche mit einem Arbeitgebenden in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus dem Vorstand aus, sobald die Nachfolge entschieden ist.

§ 21

b) Aufgaben und Entschädigung

¹ Der Vorstand übt die oberste Leitung sowie die Aufsicht über die Geschäftsführung der Pensionskasse aus. Im Übrigen hat er folgende Aufgaben:

- a) Er ernennt die Geschäftsleitung der Pensionskasse.
- b) Er wählt die anerkannte Expertin oder den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.
- c) Er genehmigt die Jahresrechnung.
- d) Er erlässt die Reglemente.

² Der Regierungsrat setzt die Entschädigung des Vorstandes fest.

§ 22

c) Verhandlungsführung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn aus der Vertretung der Arbeitgebenden sowie der aktiven Versicherten je mindestens zwei Personen an der Sitzung anwesend sind.

² Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt. Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg sind zulässig.

§ 23

Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besorgt die laufenden Geschäfte der Pensionskasse und nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstandes und dessen Ausschüssen teil.

154.31

² Sie stellt das Personal der Pensionskasse an.

³ Die Geschäftsleitung und das Personal der Pensionskasse unterstehen der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Sie sind für die berufliche Vorsorge im Standardvorsorgeplan bei der Zuger Pensionskasse versichert.

§ 24

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der mit der Geschäftsführung, Verwaltung und Kontrolle der Pensionskasse betrauten Personen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)¹⁾.

§ 25

Datenbearbeitung

¹ Die Pensionskasse bearbeitet die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Personendaten der Versicherten und deren Angehörigen.

² Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist, kann sie besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere Daten über die Gesundheit, bearbeiten.

³ Zum Zweck der Kontrolle der Angaben von Versicherten kann die Pensionskasse insbesondere elektronisch Daten mit in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen und Sozialversicherungen, im Besonderen mit den Ausgleichskassen, den Militärversicherungen, der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland, vergleichen.

⁴ Der Regierungsrat regelt:

- a) die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Daten;
- b) die Aufbewahrungsfrist;
- c) die Organisation und den Betrieb automatisierter Systeme;
- d) die Datensicherheit und den elektronischen Datenaustausch.

⁵ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes²⁾ anwendbar.

¹⁾ SR 831.40

²⁾ BGS 157.1

3. Abschnitt

**Besondere Bestimmungen über die Verwaltung
und Rechnungslegung**

§ 26

Verwaltungsgrundsätze

¹ Das Vermögen der Kasse darf nicht seinem Zweck entzogen werden.

² Die kantonale Finanzkontrolle waltet als Kontrollstelle. Sie prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage. Sie erstattet ihren Bericht zuhanden des Vorstandes.

³ Die Kasse ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu führen. Der Vorstand lässt mindestens alle drei Jahre durch eine Expertin bzw. einen Experten der beruflichen Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz erstellen.

⁴ Reichen die gesamten Beiträge mit den übrigen Einnahmen aufgrund der beiden letzten versicherungstechnischen Expertisen zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse nicht aus, erhöht der Regierungsrat auf Antrag des Vorstandes die Beiträge gemäss § 14 unter Wahrung des Beitragsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Versicherten. Eine solche Massnahme ist höchstens für die Dauer von fünf Jahren zulässig.

§ 27

Anlage der Gelder und Verwendung der Vermögenserträge

¹ Die Pensionskasse legt das Vermögen im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in eigener Verantwortung an. Sie gewährleistet bei der Anlage des Vermögens:

- a) die erforderliche Sicherheit;
- b) einen marktkonformen Ertrag;
- c) eine angemessene Verteilung der Risiken;
- d) ausreichende Liquidität.

² Der Vorstand legt die Anlagestrategie fest und regelt die Verwendung der Vermögenserträge. Die Vermögenserträge dienen in erster Linie zur Deckung des Zinsaufwandes und zur anteilmässigen Äufnung der notwendigen Reserven und Rückstellungen sowie zur Teilfinanzierung der Teuerungszulagen auf den Renten.

§ 28

Subrogation, Überentschädigung und Koordination

¹ Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die Zuger Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen

154.31

Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten ein.

² Die Zuger Pensionskasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen gemäss Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 100 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Sie ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen, wenn die anspruchsberechtigte Person den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat.

§ 29

Natur der Kassenleistungen, Verjährung

¹ Die Kassenleistungen sind ausschliesslich für den persönlichen Unterhalt der versicherten Person und ihrer Angehörigen bestimmt.

² Abtretung und Verpfändung von Leistungsansprüchen sind nur im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften zulässig.

³ Ansprüche auf periodische Leistungen und Beiträge verjähren nach fünf, Ansprüche auf einmalige Leistungen und Beiträge nach zehn Jahren.

4. Abschnitt

Ausführungsbestimmungen und Reglemente

§ 30

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Der Vorstand ist vor Erlass oder Änderung der Ausführungsbestimmungen anzuhören.

² Die Ausführungsbestimmungen regeln insbesondere:

- a) die Voraussetzungen, den Umfang, den Beginn und das Ende sowie Beschränkungen des Versicherungsverhältnisses mit der Pensionskasse;
- b) die Rechte und Pflichten der Arbeitgebenden;
- c) die mit dem Versicherungsverhältnis verbundenen Rechte und Pflichten;
- d) die Leistungen der Pensionskasse sowie deren Abtretung, Vorbezug, Verpfändung, Rückzahlung, Rückforderung, Verrechnung und Anrechnung;
- e) die Modalitäten für den Einkauf in die Pensionskasse;
- f) die Voraussetzungen und Modalitäten für den vorzeitigen Rentenbezug;
- g) die Kürzung von Leistungen wegen Überversicherung;
- h) die Voraussetzungen für die Leistung einer Individualrente und die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Kapitalabfindung;
- i) die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teil- und Gesamtliquidation;

- j) die Regelung in Härtefällen sowie die Fälle, in denen im Einvernehmen mit den Betroffenen besondere Versicherungslösungen getroffen werden können.

³ Der Regierungsrat kann seine Zuständigkeiten zur Regelung einzelner Bereiche nach diesem Gesetz dem Vorstand übertragen. Er kann sich die Genehmigung solcher Regelungen vorbehalten.

§ 31

Reglemente

Der Vorstand erlässt im Rahmen dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen:

- a) die Anlagerichtlinien;
- b) das Anlagereglement;
- c) das Geschäfts- und Organisationsreglement;
- d) den Gebührentarif für besondere Dienstleistungen der Pensionskasse.

4. Kapitel

Übergangsbestimmungen

§ 32

Stufenweise Anpassung des Umwandlungssatzes

¹ Für die nachfolgend aufgeführten Jahrgänge gelten ab vollendetem 65. Altersjahr die folgenden Umwandlungssätze für die Berechnung der Höhe der jährlichen Altersrente:

Jahrgang	Umwandlungssatz	Jahrgang	Umwandlungssatz
1942	7,20 %	1946	6,95 %
1943	7,15 %	1947	6,90 %
1944	7,10 %	1948	6,85 %
1945	7,00 %	1949	6,80 %

² Bei vorzeitigen Pensionierungen in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ermässigt sich der Umwandlungssatz linear um 0,0075 Prozent pro Monat.

§ 33

Anpassung des Rücktrittsalter bei vorzeitigem Altersrücktritt

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist ein vorzeitiger Altersrücktritt (flexible Pensionierung) ab dem 59. Altersjahr möglich.

§ 34

Einmaleinlage für Altersleistungen

¹ Versicherte Personen, welche im Zeitpunkt der Umstellung das 41. Altersjahr erreicht und sechs Beitragsjahre bei der Zuger Pensionskasse erfüllt haben, erhalten zum Ausgleich der künftig tieferen Spargutschriften eine Einmaleinlage (Übergangsregelung für die Teilfinanzierung der Altersleistungen).

² Die Umstellung erfolgt per 31. Dezember 2007, wobei die Einmaleinlage unter Vorbehalt von Absatz 6 auf den folgenden 1. Januar gutgeschrieben wird.

³ Die maximale Einmaleinlage entspricht der Differenz zwischen der Summe der Spargutschriften nach altem und nach neuem Recht bis zum Rücktrittsalter 64, abdiskontiert mit 4 Prozent auf den Zeitpunkt der Umstellung.

⁴ Von der maximalen Einmaleinlage werden der versicherten Person 5 Prozent pro Altersjahr über 40 angerechnet, höchstens aber 100 Prozent. Die versicherte Person erhält von dieser, allenfalls bereits reduzierten anrechenbaren Einmaleinlage 5 Prozent für jedes fünf Beitragsjahre übersteigende Jahr, im Gesamten aber höchstens 100 Prozent.

⁵ Massgebend für die Berechnung der Einmaleinlage ist der versicherte Lohn nach bisherigem Recht im Zeitpunkt der Umstellung. Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr im Zeitpunkt der Umstellung und dem Geburtsjahr. Die Beitragsjahre entsprechen der Differenz zwischen dem Eintrittsjahr und dem Kalenderjahr im Zeitpunkt der Umstellung.

⁶ Kein Anspruch auf Einmaleinlage besteht für Versicherte, welche vor Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten (kollektiver Austritt).

§ 35

*Zusatzbeiträge zur Finanzierung
der Besitzstandsgarantie für Altersleistungen*

Während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Zusatzbeiträge für die Finanzierung der Besitzstandsgarantie für Altersleistungen erhoben. Diese betragen in Prozenten des versicherten Lohnes:

- a) für die Arbeitnehmenden 0,5 %
- b) für die Arbeitgebenden 1,0 %

§ 36

Weitergeltung bisherigen Rechts

¹ Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits laufenden Renten sowie die Anwartschaften der Hinterlassenen der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Pensionierten bemessen sich nach bisherigem Recht.

² Die vorsorgerechtlichen Ansprüche der Versicherten, deren Arbeitsverhältnis noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, sowie die Anwartschaften ihrer Hinterlassenen richten sich nach bisherigem Recht.

5. Kapitel

Schlussbestimmungen

§ 37

Rechtspflege

¹ Beschlüsse der Kasse können beim Verwaltungsgericht mittels Klage angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)¹⁾. Im Übrigen werden die Art. 73 f. BVG angewendet.

² Die Versicherten können vor der Klageerhebung den Vorstand um Vermittlung anrufen.

§ 38

Änderung bisherigen Rechts²⁾

§ 39

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Zug vom 1. September 1994³⁾.

¹⁾ BGS 162.1

²⁾ Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen publiziert.

³⁾ GS 24, 499

§ 40

Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Es tritt am ersten Tag des nachfolgenden Kalenderjahres nach unbenützter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk in Kraft²⁾.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Inkrafttreten am 1. Januar 2008